

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 30. April	2025
-------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
28.4.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-G, 2126-8-1-G	98
28.4.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes 282-2-11-W, 1102-1-F	102
28.4.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2025) 605-1-F, 605-10-F	105
28.4.2025	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025) 630-2-26-F, 2032-1-1-F, 2170-9-G	107
7.4.2025	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	118

2126-8-G, 2126-8-1-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

vom 28. April 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „und“ durch die Wörter „einschließlich der Vergabe von Aufträgen zur Objektüberwachung und -betreuung sowie“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Die zuständige Behörde soll auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen, wenn der Krankenhausträger mit der Maßnahme nicht begonnen hat, bevor er von der zuständigen Behörde nach Durchführung des fachlichen Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis erhalten hat, er sein Einverständnis zu diesem Prüfungsergebnis sowie zur Übernahme der Vorfinanzierungskosten erklärt und die Gesamtfinanzierung nach Abs. 2 Satz 1 auf Basis dieses Prüfungsergebnisses nachweist.“
- d) In Satz 6 wird das Wort „vorzeitigen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt und die Wörter „auch vor fachlicher Billigung nach Abs. 2 Satz 3“ werden gestrichen.

2. Art. 15 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und soweit“ und nach dem Wort „bereitgestellt“ die Wörter „und dort die Fördermittelzweckbindung nach Art. 18 Abs. 1 übernommen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

- „3. bei einer nur teilweisen Schließung eines Krankenhauses umsetzbare Anlagegüter veräußert werden und der Krankenhausträger den Veräußerungserlös seinen pauschalen Fördermitteln nach Art. 12 zuführt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Liegt das Ausscheiden im krankenhausplanerischen Interesse, soll vom Widerruf abgesehen werden, wenn und soweit

1. Anlagegüter einer anderen, im sozialstaatlichen Interesse liegenden Zweckbestimmung zugeführt werden und durch die neue Nutzung eine Refinanzierung geförderter Investitionen nicht gegeben ist,
2. Anlagegüter für andere förderfähige kommunale Zwecke oder zur Erfüllung einer anderen kommunalen Aufgabe verwendet werden und durch die neue Nutzung eine Refinanzierung geförderter Investitionen nicht gegeben ist oder
3. in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Krankenhausplan an demselben oder einem anderen Krankenhausstandort grundsätzlich nach Art. 11 förderfähige, bedarfsnotwendige Krankenhausinvestitionen eigenfinanziert werden und dort die Fördermittelzweckbindung nach Art. 18 Abs. 1 übernommen wird.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs abgesehen werden, wenn der Krankenhausträger den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist leistet.“

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „Erklärung in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Krankenhausträger von einem anderen Krankenhausträger den Betrieb einer abtrennbaren akutstationären Versorgungseinrichtung einschließlich der geförderten Anlagegüter übernimmt und am bisherigen Standort als separates Krankenhaus oder unter Eingliederung in sein bestehendes Krankenhaus weiterbetreibt.“

5. Art. 30 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Übergangsbestimmung

Bei Krankenhäusern, die vor dem 1. Mai 2025 vollständig aus dem Krankenhausplan ausgeschieden sind, wird Art. 15 Abs. 4 in der am 30. April 2025 geltenden Fassung weiterhin angewandt, sofern der Krankenhausträger dies beantragt.“

§ 2**Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Krankenhausgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBaKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 45 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei Kontingentmaßnahmen werden die Fördermittel mit der Feststellung der Aufnahme in das Regierungskontingent bewilligt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bewilligung“ das Wort „erst“ und nach dem Wort „Kalenderjahres“ werden die Wörter „ , soweit die Bewilligung auf Verpflichtungsermächtigungen nach Art. 16 der Bayerischen Haushaltsordnung entfällt“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Übersteigt die Anpassung voraussichtlich einen Betrag von 10 v.H. des Festbetrags oder 2 500 000 €, kann nach Beendigung der Maßnahme der übersteigende Betrag auf Antrag im Rahmen der Mittelverteilung des Jahreskrankenhausbauprogramms nach Art. 10 Abs. 1 BaKrG berücksichtigt und nach dessen Maßgabe in Form von Abschlagszahlungen vorab gewährt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Nachweis der aus Förderleistungen erzielten Zinsen“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Übersicht, mit der die Einhaltung der Vergabevorschriften nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 dargelegt wird.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Verdingungs- und Vergabegrundsätze nach § 16“ durch die Wörter „Vergabevorschriften nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Vergabe von Aufträgen“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Vor der Vergabe von Aufträgen, bei denen die für Kommunen jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge voraussichtlich überschritten wird, hat der Krankenhausträger in der Regel mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. ²Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. ³Die Leistungsbeschreibung, die Angebotseinholung, die eingegangenen Angebote und die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien sind zu dokumentieren. ⁴Rechtliche Bestimmungen, die Krankenhausträger zur Anwendung von weitergehenden Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.“

- c) In Abs. 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Wörter „Satz 1 bis 3“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Für Einzelvorhaben nach Art. 11 BayKrG, für die bis zum 30. April 2025 bereits ein Bescheid über die fachliche Billigung, aber noch kein Abschlussbescheid nach § 5 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben worden ist, besteht für die Krankenhausträger ein Wahlrecht, ob für das gesamte Einzelvorhaben § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 16 in der am 30. April 2025 oder am 1. Mai 2025 geltenden Fassung angewandt werden soll. ²Das Wahlrecht ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach § 5 Abs. 1 auszuüben. ³Wurde der Verwendungsnachweis bereits bei der zuständigen Behörde eingereicht, kann das Wahlrecht nachträglich bis spätestens zur Bekanntgabe des Abschlussbescheids ausgeübt werden. ⁴Übt ein Krankenhausträger sein Wahlrecht nicht fristgerecht aus, wird § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 16 in der am 30. April 2025 geltenden Fassung angewandt.“

- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

München, den 28. April 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

282-2-11-W, 1102-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung der
Bayerischen Forschungstiftung und des
Bayerischen Ministergesetzes**

vom 28. April 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Gesetzes über die Errichtung der
Bayerischen Forschungstiftung**

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 282 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
über die Bayerische Transformations- und
Forschungstiftung (TFoStG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Verbrauchsstiftung

Die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts besteht ab dem 1. Mai 2025 als Verbrauchsstiftung für mindestens zehn Jahre und führt den Namen „Bayerische Transformations- und Forschungstiftung“.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Nähere regelt die Satzung.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Stiftung hat im Bereich Transformation den Zweck, Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen vor allem zur Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu unterstützen. ²Gefördert werden sollen standortrelevante Transformationsvorhaben

in ganz Bayern. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Der Wortlaut des Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum Ablauf des 30. April 2025 vorhandenen Kapitalstocks samt nach diesem Tag eintretenden Wertveränderungen und
2. Zustiftungen ab dem 1. Mai 2025 mit dem Zweck der Verwendung für Vorhaben der Transformation.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen soll für die Förderung standortrelevanter Transformationsvorhaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verbraucht werden. ²Das Nähere regelt die Satzung.“

5. Der Wortlaut des Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Forschung aus den zum Ablauf des 30. April 2025 vorhandenen Stiftungsmitteln, vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüssen, etwaigen Zustiftungen, die nicht unter Art. 3 Abs. 1 fallen, sowie aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Aus den Mitteln nach Abs. 1 werden auch die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung getragen, soweit nicht in der Satzung eine anderweitige Regelung getroffen wird.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Sie treffen ihre Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

7. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Im Übrigen werden die Aufgaben durch die Satzung geregelt.“

8. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann Richtlinien im Bereich Transformation für die Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen. ²Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Im Bereich Forschung führt er diese entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. ⁴Soweit der Bereich einzelner Staatsministerien im Bereich Forschung berührt ist, entscheidet der Stiftungsvorstand einstimmig. ⁵Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“

9. Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird nur im Bereich Forschung tätig. ²Er hat die Aufgabe, die Stiftung in Forschungs- und Technologiefragen zu beraten und einzelne Vorhaben zu begutachten.“

10. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Abweichend von Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes finden die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine entsprechende Anwendung.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) in seiner jeweils gültigen Fassung“ werden durch die Wörter „Bayerischen Stiftungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

In Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 4 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

München, den 28. April 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der
Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2025)**

vom 28. April 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „12,75“ durch die Angabe „13“ ersetzt und nach dem Wort „Körperschaftsteuer,“ wird das Wort „Mindeststeuer,“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - bb) Nr. 6 wird Nr. 5.
 - cc) Nach Nr. 5 werden die folgenden Nrn. 6 und 7 eingefügt:
 - „6. zum Ausgleich für Belastungen aus dem Startchancen-Programm an Schulen bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 01 Tit. 015 08 vereinnahmte Betrag,
 - 7. zum Ausgleich für Belastungen aus dem Wärmeplanungsgesetz bestimmt sind, maßgebend ist der im Verbundzeitraum im Staatshaushalt bei Kap. 13 01 Tit. 015 09 vereinnahmte Betrag,“.
 - dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

2. Dem Art. 13e wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Abweichend von Satz 2 können im Jahr 2025 unter Berücksichtigung der Dringlichkeit bis zu 60 Prozent der Mittel nach Satz 1 für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.“

3. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Durchführungsverordnung
Finanzausgleichsgesetz**

In § 7 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird nach der Angabe „4“ die Angabe „ , 5“ eingefügt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 28. April 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

630-2-26-F, 2032-1-1-F, 2170-9-G

**Gesetz
zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz 2025 – NHG 2025)**

vom 28. April 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Haushaltsgesetzes 2024/2025**

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 (HG 2024/2025) vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114, BayRS 630-2-26-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „76 419 117 000“ durch die Angabe „76 829 461 200“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 Doppelbuchst. aa wird nach dem Spiegelstrich 3 folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– durch Dienstanfänger (Titel 422 21 bis 422 25),“.

- b) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Regierungen“ werden die Wörter „sowie für die Anwärtler des bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes im Fachgebiet Straßenbau in der 3. und 4. Qualifikationsebene im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ eingefügt.

- c) Die folgenden Abs. 18 bis 20 werden angefügt:

„(18) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und die entsprechenden Personalmittel zur Deckung des personellen Bedarfs für den Öffentlichen Gesundheitsdienst umzusetzen und die Stellen bei Bedarf kostenneutral umzuwandeln. ²Stellen im Sinne des Satzes 1 sind Stellen, die der Stellenbindung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterliegen oder für die der Abschluss unbefristeter Arbeitsverhältnisse zugelassen ist.“

(19) Im Stellenplan werden im Einzelplan 09 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr) im Kapitel 09 09 (Luft- und Güterverkehr, Wasserstraße) bei Titel 422 70 (Planmäßige Beamte)

- 1. zwei Planstellen der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin), drei Planstellen der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin) und drei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) zur Anpassung der Stellen an die Mittel und

- 2. folgender neuer allgemeiner Vermerk zum Titel:

„3 Planstellen der BesGr A 11, 2 Planstellen der BesGr A 10 und 2 Planstellen der BesGr A 9 gesperrt.“

ausgebracht.

(20) Im Stellenplan werden im Einzelplan 16 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales) im Kapitel 16 01 (Ministerium)

1. bei Titel 422 01 Buchst. b (Planmäßige Beamte Unternehmenskonto, Unternehmensportal, sonstige Wirtschafts- und Verwaltungsleistungen) eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), sechs Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und drei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) im Vollzug des kw-Vermerks eingespart und
 2. bei Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und drei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) durch Umwandlung aus Mitteln kostenneutral ausgebracht.¹
3. Art. 6b wird wie folgt gefasst:

„Art. 6b

Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich,
Stellenmoratorium, Stelleneinzug

(1) Für den Doppelhaushalt 2026/2027 werden für das Haushaltsjahr 2026 keine kostenwirksamen neuen Stellen vorgesehen.

(2) Der Stellenbestand soll mittelfristig, voraussichtlich beginnend mit dem Doppelhaushalt 2026/2027, durch strikte Aufgabenüberprüfung, Einsatz von moderner Technik und konsequenten Bürokratieabbau bis 2030 um 5 000 Stellen reduziert werden.“

4. Art. 6i wird wie folgt gefasst:

„Art. 6i

Stellenhebungen im Haushaltsjahr 2025

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2025 kostenneutrale Stellenhebungen in Höhe von bis zu insgesamt 5 000 000 € vorzunehmen.

²Die Jahreskosten in Höhe von 5 000 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahreskosten
02	20 000 €
03	2 099 000 €
04	698 000 €
05	40 000 €
06	1 085 000 €
07	32 000 €
08	168 000 €
09	124 000 €
10	103 000 €
11	16 000 €

12	123 000 €
14	47 000 €
15	432 000 €
16	13 000 €.

³Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 erfolgen.

(2) Die Stellenhebungen gemäß Abs. 1 sind durch die entsprechende Einsparung von Stellen, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Stellenbindung unterliegen, zu finanzieren.

(3) ¹Die im Jahr 2025 gemäß Abs. 1 kostenneutral gehobenen Stellen dürfen ab dem 1. November 2025 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Die Einsparung gemäß Abs. 2 erfolgt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann die für die Stellenhebungen nach den Abs. 1 und 3 benötigten Ausgabemittel in andere Einzelpläne oder andere Haushaltsstellen umsetzen.“

5. Nach Art. 6I wird folgender Art. 6m eingefügt:

„Art. 6m

Stellenhebungen an Förderschulen, Beruflichen Schulen,
Realschulen und Gymnasien

¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Einzelplans 05 des Haushaltsjahres 2025 in den Kapiteln 05 13 bis 05 19 Stellenhebungen für Lehrer bei den funktionslosen Beförderungsberechtigten in Höhe von insgesamt 5 000 000 € Jahreskosten vorzunehmen. ²Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen ab 1. November 2025 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird die Angabe „11,“ gestrichen.

bb) In Nr. 7 wird die Angabe „5,“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 6 wird das Wort „Kapitaldienstgarantie“ durch das Wort „Finanzierungsgarantie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „ , im Fall des Satzes 1 Nr. 3 maximal 32 Jahre,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „(Wiedereinsatzgarantie)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Erbbaurecht“ die Wörter „sowie die auf die Dauer von 60 Jahren befristete unentgeltliche Ausübung des Nutzungsrechts in einem Umfang von bis zu 37 Stellplätzen in der Quartiersgarage“ eingefügt.

d) Die folgenden Abs. 17 bis 26 werden angefügt:

„(17) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zur Erweiterung der KZ-Gedenkstätte Mühldorfer Hart um den Bereich der ehemaligen Bunkeranlagen und des Trümmerfeldes der Bunkerbögen das Eigentum an den erforderlichen Teilflächen aus den Flurstück-Nrn. 2319/1, 2320, 2321, 2322/2, 2322, 2323, 2324, 2325 und 2326 der Gemarkung Ampfing sowie aus den Flurstück-Nrn. 944, 945, 946 und 968 der Gemarkung Mettenheim mit insgesamt rund 30 000 m² unentgeltlich zu übertragen.

(18) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nrn. 1985/43 zu 1 142 m², 1985/44 zu 1 147 m² und 1983/2 zu 1 583 m² jeweils Gemarkung Moosach, Flurstück-Nrn. 205 zu 1 886 m², 212/2 zu 1 235 m², 212/3 zu 1 747 m², 369/13 zu 1 144 m² und 369/14 zu 1 000 m² jeweils Gemarkung Untermenzing sowie Flurstück-Nrn. 338/3 zu 2 158 m², 338/5 zu 2 864 m², 342/4 zu 2 765 m², 343/5 zu 2 186 m², 343/7 zu 2 597 m², 344/6 zu 2 611 m², 344/7 zu 3 321 m², 357/20 zu 578 m² und 359 zu 2 680 m² jeweils Gemarkung Obermenzing jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen.

(19) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 5615 der Gemarkung München, Sektion 3, zu 1 419 m² ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen.

(20) ¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mit beschränkter Haftung an den staatseigenen Grundstücken Flurstück-Nr. 554/5 der Gemarkung Dachau mit 3 840 m², Flurstück-Nrn. 12844/7, 12844/23 und 12844/24 jeweils der Gemarkung München, Sektion 7, mit insgesamt 3 781 m² und Flurstück-Nrn. 5637 und 5638 jeweils der Gemarkung München, Sektion 3, mit insgesamt 765 m² jeweils ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht sowie die auf die Dauer von 60 Jahren befristete unentgeltliche Ausübung des Nutzungsrechts in einem Umfang von bis zu 20 Stellplätzen für Zwecke des Staatsbedienstetenwohnungsbaus einzuräumen. ²Auf die Zahlung von Ablösesummen hinsichtlich etwaiger Gebäuderestwerte auf diesen Grundstücken kann verzichtet werden.

(21) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, für die Umsetzung der Maßnahme zur Verlängerung der S-Bahn-Linie 7 von Wolfratshausen nach Geretsried eine Garantieerklärung für den Bundesanteil nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Höhe von bis zu 170 000 000 € abzugeben.

(22) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, gegenüber der LfA Förderbank Bayern eine Garantie in Höhe von bis zu 1 000 000 000 € zur Absicherung von Risiken aus dem Engagement in Risikokapitalfonds zu übernehmen, die nicht durch einen vorrangig in Anspruch zu nehmenden Haftungstock abgedeckt sind.

(23) Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der BayernHeim Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zu einer Höhe von 144 000 000 € für die Darlehen des Unternehmens einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen gegenüber den Kredit gewährenden Banken bis zur Endfälligkeit der verbürgten Kredite, maximal jedoch bis zum 31. Dezember 2029, zu übernehmen.

(24) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Eigentum an zum Grundstockvermögen gehörigen und in seiner Verwaltung befindlichen Kulturgütern, die entsprechend der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich zu übertragen. ²Dies umfasst auch Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission und in deren Nachfolge von Schiedssprüchen des Schiedsgerichts NS-Raubgut im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. ³Auf der Grundlage von Schiedssprüchen des

Schiedsgerichts NS-Raubgut kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Kulturgüter auch teilweise restituieren und dazu anteilig Miteigentum an die Berechtigten übertragen, um einen gemeinsamen Verkauf unter Teilung des Erlöses vorzunehmen.

(25) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie für Gesundheit, Pflege und Prävention werden ermächtigt, im Zusammenhang mit den Anträgen auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Transformationsfonds nach § 12b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gegenüber dem Bund die Erklärung der Verpflichtung abzugeben, die Voraussetzungen des § 12b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a KHG einzuhalten. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 kann von den Staatsministerien nach Satz 1 an für den Vollzug der Förderung zuständige nachgeordnete Behörden des Freistaates Bayern weitergegeben werden.

(26) ¹Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit und zur Vorhaltung einer Sonderisolierstation entsprechende Verträge mit Kliniken und Universitätskliniken abzuschließen und darin eine Verpflichtung zur Übernahme der nicht durch Behandlungvergütungen und die Vergütung von Vorhaltungskosten durch die Sozialleistungsträger gedeckten Kosten einschließlich Erlösausfälle bis zu einem Betrag in Höhe von 70 000 000 € jährlich zu übernehmen. ²Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ferner ermächtigt, im Falle einer unvorhergesehenen Abmeldung der in Satz 1 genannten Sonderisolierstation für den Zeitraum des Vertretungsfalls im Rahmen der Ermächtigung nach Satz 1 eine entsprechende Vereinbarung mit anderen Kliniken, Klinikträgern oder Ländern zu schließen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Nach Art. 108 Abs. 10 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) sowie durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) ¹Ergibt sich bei Berechtigten, die am 31. März 2014 Anspruch auf Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit hatten oder im Zeitraum zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. Juli 2015 erstmals erworben haben, auf Grund der zum 1. April 2014 wirksam gewordenen Neufassung der Art. 7 und 59 eine Verringerung ihrer Bezüge, wird der Unterschiedsbetrag weitergewährt. ²Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 vermindert sich jedoch, soweit sich die Besoldung des Berechtigten insbesondere auf Grund

1. linearer Bezügeanpassung,
2. Beförderung,
3. Stufenaufstieg nach Art. 30 Abs. 2 oder
4. Veränderung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit

erhöht. ³Die Neufestsetzung der Besoldung erfolgt von Amts wegen.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das durch Art. 10a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für das erste Jahr des Bezugs der Zeitpunkt der Antragstellung, danach“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pflegegeldjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.“

2. Art. 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Art. 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf Anträge, die bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden.
²Für diese Anträge ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(2) Abweichend von Art. 2 Abs. 2 endet das am 1. Oktober 2024 begonnene Pflegegeldjahr am 31. Dezember 2025.“

3. Folgender Art. 7 wird angefügt:

„Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. Mai 2018 in Kraft und wurde als § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) verkündet.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Mai 2025 in Kraft.

München, den 28. April 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anlage

Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2025

G e s a m t p l a n

- Teil I: Haushaltsübersicht
 einschließlich Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 2025
Gesamtplan

Einzel- plan	B e z e i c h n u n g	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2025	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2025
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Bayerischer Landtag	1.049,9	–	1.049,9
02	Bayerischer Ministerpräsident und Bayerische Staatskanzlei	495,5	–	495,5
03	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	694.416,7	+64.348,8	758.765,5
04	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	1.442.526,5	+5.000,0	1.447.526,5
05	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	126.729,5	+5.050,0	131.779,5
06	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	556.618,5	+33.540,0	590.158,5
07	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	318.036,9	+116.744,3	434.781,2
08	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	480.450,6	–	480.450,6
09	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	3.703.954,4	+10.100,0	3.714.054,4
10	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	2.546.287,7	+4.080,7	2.550.368,4
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	11,9	–	11,9
12	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	112.426,5	–	112.426,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung	64.339.897,7	+169.643,4	64.509.541,1
14	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	15.484,1	+20,0	15.504,1
15	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	2.078.190,3	+2.470,6	2.080.660,9
16	Bayerisches Staatsministerium für Digitales	2.540,3	-653,6	1.886,7
	Summe	76.419.117,0	+410.344,2	76.829.461,2

Teil I: Haushaltsübersicht 2025

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2025	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2025		Bisheriger Betrag 2025	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2025	
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
196.751,1	–	196.751,1	-195.701,2	3.000,0	–	3.000,0	01
175.293,1	+895,9	176.189,0	-175.693,5	22.874,0	–	22.874,0	02
8.413.463,5	+492.225,5	8.905.689,0	-8.146.923,5	1.274.360,8	+30.950,0	1.305.310,8	03
3.256.749,4	+14.130,0	3.270.879,4	-1.823.352,9	648.265,8	+20.660,0	668.925,8	04
16.971.091,8	+31.391,2	17.002.483,0	-16.870.703,5	721.604,1	+27.030,0	748.634,1	05
3.472.821,2	+12.066,0	3.484.887,2	-2.894.728,7	874.054,7	+151.129,0	1.025.183,7	06
1.637.747,1	+269.248,4	1.906.995,5	-1.472.214,3	659.324,9	+284.329,2	943.654,1	07
1.938.634,7	+41.792,0	1.980.426,7	-1.499.976,1	349.137,7	+7.000,0	356.137,7	08
6.665.102,7	+22.480,0	6.687.582,7	-2.973.528,3	2.641.257,8	+1.910.689,5	4.551.947,3	09
8.498.434,4	+115.591,2	8.614.025,6	-6.063.657,2	274.147,3	+25.400,0	299.547,3	10
47.460,2	–	47.460,2	-47.448,3	–	–	–	11
1.252.172,3	+45.606,2	1.297.778,5	-1.185.352,0	275.415,5	+55.951,5	331.367,0	12
13.821.156,3	-356.874,8	13.464.281,5	+51.045.259,6	1.002.744,9	+1.000.000,0	2.002.744,9	13
969.024,0	-334.664,4	634.359,6	-618.855,5	214.102,6	+31.600,0	245.702,6	14
9.002.193,6	+55.391,1	9.057.584,7	-6.976.923,8	1.004.365,0	+131.320,1	1.135.685,1	15
101.021,6	+1.065,9	102.087,5	-100.200,8	48.080,5	+35.472,4	83.552,9	16
76.419.117,0	+410.344,2	76.829.461,2	–	10.012.735,6	+3.711.531,7	13.724.267,3	

Nachtragshaushalt 2025
Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2025

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
2. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.1.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.1 im allgemeinen Haushalt
 - 1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB
 - 1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie
 - 1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)**

Bisheriger Betrag 2025	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2025
Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
73.837.711,6	-1.423.971,9	72.413.739,7
75.833.142,0	+870.819,2	76.703.961,2
-1.995.430,4	-2.294.791,1	-4.290.221,5
70.000,0	–	70.000,0
95.000,0	–	95.000,0
950.000,0	–	950.000,0
70.000,0	–	70.000,0
95.000,0	–	95.000,0
1.000.000,0	–	1.000.000,0
-50.000,0	–	-50.000,0
–	–	–
–	–	–
2.631.405,4	+1.834.316,1	4.465.721,5
585.975,0	-460.475,0	125.500,0
2.045.430,4	+2.294.791,1	4.340.221,5
1.995.430,4	+2.294.791,1	4.290.221,5

Nachtragshaushalt 2025
Gesamtplan

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2025

	Bisheriger Betrag 2025	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2025
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	70.000,0	–	70.000,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	95.000,0	–	95.000,0
1.1.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	950.000,0	–	950.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	70.000,0	–	70.000,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	95.000,0	–	95.000,0
1.2.3 im Sonderfonds Corona-Pandemie	1.000.000,0	–	1.000.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-50.000,0	–	-50.000,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	–	–	–
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	18.108,0	–	18.108,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-18.108,0	–	-18.108,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	1.115.000,0	–	1.115.000,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1.183.108,0	–	1.183.108,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-68.108,0	–	-68.108,0

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags

vom 7. April 2025

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und des Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, macht die Präsidentin des Bayerischen Landtags bekannt:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) hat das Landesamt für Statistik jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem 3. Quartal 2023 und dem 3. Quartal 2024 bzw. dem Juli 2023 und dem Juli 2024 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 4,0 % und die Preisentwicklungsrate mit + 2,5 % beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2025**

- | | |
|--|--------------|
| 1. die Entschädigung
(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG) | 10 177,78 €, |
| 2. die Kostenpauschale
(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 4 332,70 €. |

München, den 7. April 2025

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612